

Satzung über Märkte im Markt Gößweinstein

Vom 27.11.1998

Der Markt Gößweinstein erläßt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs.2 der Gemeindeordnung -GO- folgende

Satzung:

§ 1 Rechtsform

Der Jahrmarkt ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Gößweinstein.

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Bilder, Poster, Haushalts- und Geschenkartikel, Getränke, Lederwaren, Schuhe und Textilien, Spielsachen, Obst, Süßigkeiten, Brat- und Grillsachen.

§ 3 Marktplatz

Der Jahrmarkt wird in der Viktor-von-Scheffel-Str. (Marktsstraße) veranstaltet. Die Lage der Marktstraße und die der Standplätze ergeben sich aus beiliegendem Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Markttage

Markttage für den Jahrmarkt sind:

1. Der Sonntag nach dem 19.03. ("Josefi") des laufenden Jahres bzw. der Sonntag vor dem "Palmsonntag", wenn der Sonntag nach dem 19.03. des laufenden Jahres auf den "Palmsonntag" fällt;
2. Der erste Sonntag des laufenden Jahres im Mai ("Mai-Markt");
3. Der "Dreifaltigkeitssamstag und -sonntag" des laufenden Jahres;
4. Der erste Sonntag des laufenden Jahres im August ("Portiunkula");
5. Der dritte Sonntag im September des laufenden Jahres ("Herbstgoldener Sonntag") und
6. Der 01. November des laufenden Jahres ("Allerheiligen").

§ 5 Öffnungszeiten

Der Jahrmarkt ist von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf der Marktstraße dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 20 Tage vor dem Markttag beim Marktmeister über die Verwaltung des Marktes Gößweinstein zu stellen.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt.

- 2 -

- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche der Marktstraße. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktmeisters nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Ware verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren der Marktstraße mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Gößweinstein. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zur Marktstraße sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf der Marktstraße ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Gößweinstein kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich selbst zu entsorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfg erfolgt ein Widerruf nur, wenn:
 1. der Standplatz auf der Marktstraße wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz der Marktstraße ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderun-

- 3 -

- 3 -

- gen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Gößweinstein die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf der Marktstraße

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf der Marktstraße und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist:
 1. das Anbieten der Waren durch Umhergehen oder
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen der Marktstraße und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf der Marktstraße,
 7. das Befahren der Marktstraße mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf der Marktstraße,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 11 Haftung

- (1) Der Markt Gößweinstein übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Gößweinstein keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb vom Markt Gößweinstein durch ein nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Gößweinstein nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu 1000,- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf der Marktstraße Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs.1),
3. einer Anordnung des Marktes Gößweinstein auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs.1 nicht nachkommt,

- 4 -

- 4 -

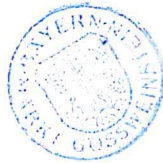
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs.2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs.2 Nr.1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf der Marktstraße aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zur Marktstraße nicht freihält (§ 8 Abs.3),
7. Marktabfälle nicht selbst bei Marktende entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs.1 Satz 2),
9. den in § 10 Abs.2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 16.02.1981 außer Kraft.

Gößweinstein, den 27. November 1998
Markt Gößweinstein


L a n g
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Marktes Gößweinstein vom 22.01.1999, Nr. 02/99 amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 26.01.1999
Markt Gößweinstein
i.A.


Maier



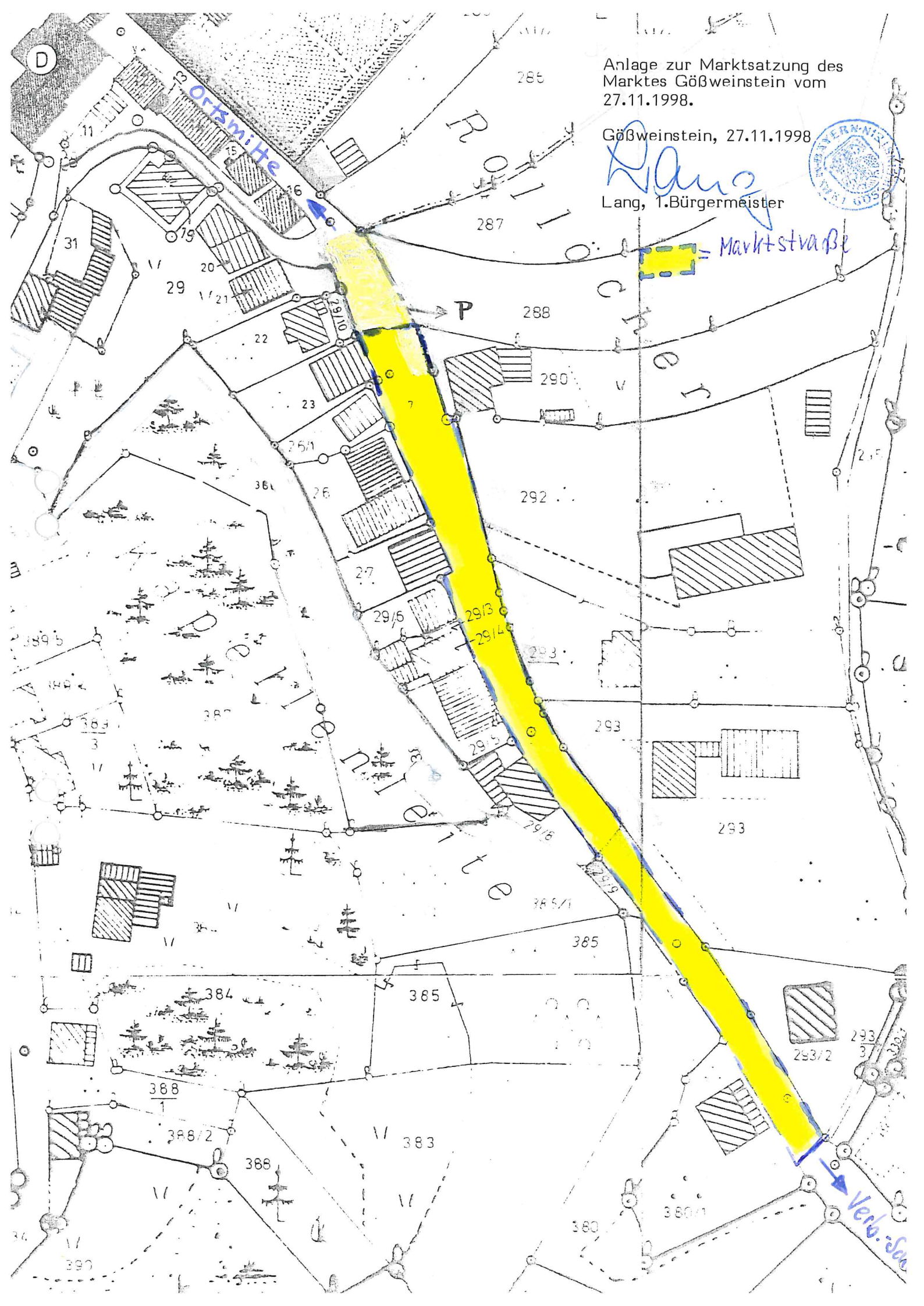
Anlage zur Marktsatzung des Marktes Gößweinstein vom 27.11.1998.

Gößweinstein, 27.11.1998

Lang, 1. Bürgermeister



Marktstraße



1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über Märkte
im Markt Gößweinstein
(26.01.1999, Amtsblatt Markt Gößweinstein Nr. 02/1999)**

Vom 01.08.2001

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung -GO- i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Markt Gößweinstein folgende

Satzung:

**Artikel 1
Änderung des § 12 (Ordnungswidrigkeit)**

§ 12 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

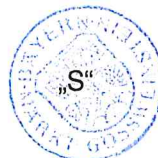
„Mit Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

Markt Gößweinstein, den 01.08.2001


L a n g
Erster Bürgermeister



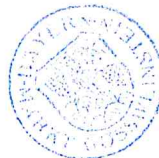
Bekanntmachungsvermerk

Amtlich bekanntgemacht durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein vom 17.08.2001, Nr. 15/2001.

Markt Gößweinstein, den 20.08.2001

i.A.


M a i e r
Gesch.-Leit.-Beamter



2. Satzung zur Änderung der Marktsatzung

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über Märkte
im Markt Gößweinstein
(26.01.1999, Amtsblatt Markt Gößweinstein Nr. 02/1999)**

Vom 28.03.2006

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung -GO-, BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Markt Gößweinstein folgende

Satzung:

**Artikel 1
Änderung des § 3 (Marktplatz)**

§ 5 (Öffnungszeiten) erhält folgende Fassung:

„Der Jahrmarkt ist von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Gößweinstein, den 28.03.2006

L a n g
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Amtlich bekanntgemacht durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein vom 13.04.2006, Nr. 07/2006.

Markt Gößweinstein, den 18.04.2006

i.A.

M a i e r
Verw.-Beamter